



VERWALTUNGSGERICHT DES KANTONS ZUG

VERWALTUNGSRECHTLICHE KAMMER

Mitwirkende Richter: MLaw Patrick Trütsch, Vorsitz
lic. iur. Adrian Willimann und Ersatzrichter Dr. iur. Andreas Landtwing
Gerichtsschreiber: MLaw Luca Bernasconi

U R T E I L vom 24. Juni 2026 *[rechtskräftig]*
gemäss § 29 der Geschäftsordnung

in Sachen

A. _____ und 9 weitere

vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. Ursula Ramseier, Ramseier Anwalts-
kanzlei, Rosswiesstrasse 29, 8608 Bubikon
Beschwerdeführer

gegen

Baudirektion des Kantons Zug, Aabachstrasse 5, 6300 Zug
Beschwerdegegnerin

betreffend

Lärmsanierung Kantonsstrasse Holzhäusern-Oberirisch
(Abschreibungsverfügung)

V 2024 89

A.

A.a Das Lärmsanierungsprojekt TB3020.0317.KS 368, Lärmsanierung Rischer-/Holzhäusernstrasse, Risch (fortan auch LSP), lag vom 25. Februar bis 16. März 2022 öffentlich auf (BD-act. 16 ff.).

A.b Mit Eingabe vom 16. März 2022 erhoben A._____ und 21 weitere Personen, vertreten durch B._____, Einsprache gegen das LSP bei der Baudirektion des Kantons Zug (BD-act. B1). Mit der Einsprache stellten die Einsprecherinnen und Einsprecher vier Anträge (BD-act. B1 S. 2): Erstens sei im Perimeter des Lärmsanierungsprojekts auf die Erteilung von Erleichterungen von der Lärmsanierung gemäss Verfügungsentwurf der Baudirektion vom 21. Februar 2022 zu verzichten, solange nicht im gesamten Perimeter des aufgelegten Sanierungsprojektes alle wirksamen, tatsächlichen und verhältnismässigen Lärmsanierungsmassnahmen umgesetzt oder rechtskräftig angeordnet worden sind. Zweitens beantragten sie, es sei als Lärmsanierungsmassnahme an der Quelle im gesamten Siedlungsgebiet des LSP die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h herabzusetzen. Drittens verlangten sie, es sei die signalisierte Höchstgeschwindigkeit ausserhalb des Siedlungsgebiets zwischen Holzhäusern und Buonas, zwischen Buonas und Risch sowie südlich von Oberrisch generell auf 50 km/h, eventualiter im heutigen kurzen und "nervösen" Tempo 80-Bereich zwischen Holzhäusern und Buonas höchstens auf 60 km/h herabzusetzen. Viertens wurde schliesslich verlangt, dass als weitere Massnahme an der Quelle auf den Strassenabschnitten gemäss dem zweiten Antrag durchgehend ein lärmarmen bzw. lärmmindernder Strassenbelag neuester Generation (SDA 4) einzubauen sei und dessen Einbau auch ausserhalb des Siedlungsgebietes ernsthaft zu prüfen sei; der Einbau der lärmarmen Beläge habe spätestens drei Jahre nach Rechtskraft des vorliegenden Lärmsanierungsprojektes zu erfolgen.

A.c Am 21. März 2022 bestätigte die Baudirektion des Kantons Zug den Eingang der Einsprache; mit Schreiben vom 8. Juli 2022 lud sie das ihr unterstellte Tiefbauamt zur Stellungnahme zur Einsprache ein (BD-act. B3).

A.d Mit Eingabe vom 15. Oktober 2022 gelangten die Einsprecherinnen und Einsprecher an die Baudirektion des Kantons Zug und stellten eingangs fest, dass die Baudirektion dem ihm unterstellten Tiefbauamt die gesetzte Frist zur Stellungnahme zweimal, letztmals bis zum 31. Oktober 2022, verlängert habe. In diesem Zusammenhang würden die Einsprecherinnen und Einsprecher die Gelegenheit ergreifen, der Baudirektion zwei ergänzende Verfahrensanträge und eine redaktionelle Korrektur zur Einsprache zur Kenntnis zu

bringen (BD-act. B4). Die Verfahrensanträge lauteten wie folgt:

- "1. Betreffend Antrag 2 in der Einsprache [...] sei in Zusammenarbeit mit der Gemeinde die Verfügung einer "übergreifenden" Tempo 30-Zone gemäss Art. 2a Abs. 6 SSV, das heisst mit weiterhin vortrittsberechtigter Kantonsstrasse, im gesamten Innerortsbereich von Holzhäusern, Buonas sowie Risch und Oberrisch zu prüfen und gemäss der gesetzlichen Koordinationspflicht beim vorliegenden Projekt (Art. 25a RPG) die Erstellung eines entsprechenden "Gutachtens abweichende Höchstgeschwindigkeit gemäss Art. 108 SSV" in Absprache und mit Zustimmung der Einwohnergemeinde Risch in Auftrag zu geben.
2. Es sei von der Baudirektion vor dem Entscheid über die Einsprache mit den Vertreter/innen der Einsprechenden, mit dem Unterzeichneten sowie mit Vertreter/innen der Gemeinde Risch und des kantonalen TBA ein Augenschein durchzuführen [...]."

A.e Am 27. Oktober 2022 nahm das Tiefbauamt ausführlich und mit detaillierter Begründung Stellung (BD-act. B5). Zusammenfassend beantragte es die vollumfängliche Abweisung der Einsprache.

A.f In der Folge führte die Baudirektion am 15. März 2023 antragsgemäss einen Augenschein durch (vgl. Protokoll vom 21. April 2023, BD-act. B8).

A.g Mit Eingabe vom 12. Mai 2023 nahmen die Einsprecherinnen und Einsprecher abschliessend Stellung, wobei sie auch eine mit Korrekturen resp. Ergänzungen versehene Version des Augenscheinprotokolls einreichten (BD-act. B9).

A.h Mit Schreiben vom 17. Mai 2023 schloss die Baudirektion den Schriftenwechsel ab und stellte in Aussicht, in einem nächsten Schritt in der Sache zu entscheiden (BD-act. B10).

A.i Mittels interner Korrespondenz (BD-act. B11) teilte das Tiefbauamt der Baudirektion am 18. Juli 2024 was folgt mit: Am 11. April 2024 habe der Kantonsrat den Planungskredit für die Kantonsschule in Rotkreuz beschlossen. Im Rahmen des Berichts und Antrags der Regierung seien die Planungen für bauliche Verbesserungen zugunsten des Radverkehrs aufgezeigt worden. Dazu gehöre auch der Ausbau des Kreisels Holzhäusern,

welcher einen Unfallschwerpunkt darstelle. Im Richtplan, Kapitel Siedlung 9.2.1, sei die Stärkung der Veloinfrastruktur in Ennetsee im Zusammenhang mit dem Mittelschulstandort in Rotkreuz festgesetzt. Das Tiefbauamt plane nun eine Aufteilung der Lärmsanierung in die drei folgenden Projekte. Damit sollten die Umgestaltungen des Kreisel Holzhäusern zu Gunsten der Verkehrssicherheit für den Veloverkehr gemäss Festlegung im kantonalen Richtplan forciert werden. Aktuell seien im Perimeter der vorgenannten Lärmsanierung folgende Projekte mit umfassenden Veränderungen in Planung:

- TB3020.0427, KS 4/368, Kreisel Holzhäusern, Risch:
 - Neuer Rad-/Fussweg
 - Anpassungen der Fahrbahngeometrie und der Bushaltestellen
 - Optimierung der Kreiselgeometrie zur Erhöhung der Verkehrssicherheit
 - Massnahmen am Strassenentwässerungssystem
 - Ersatz Strassenbelag

- TB3020.0424, KS 368, Blegistrasse-Bhst. Risch, Risch:
 - Neuer Rad-/Fussweg
 - Anpassungen der Fahrbahngeometrie
 - Eingangsportal bei Buonas
 - Massnahmen am Strassenentwässerungssystem
 - Ersatz Strassenbelag

- TB3020.0354, KS 368, Bhst. Risch-Waldheim, Risch:
 - Neuer Rad-/Fussweg
 - Anpassungen der Fahrbahngeometrie und der Bushaltestellen
 - Massnahmen am Strassenentwässerungssystem
 - Ersatz Strassenbelag

Die drei vorgenannten Projekte bedingten voraussichtlich eine Veränderung i.S. Wesentlichkeit aus lärmrechtlicher Sicht, weshalb auch diesbezüglich eine Neubeurteilung notwendig werde. Aus den dargelegten Gründen werde beantragt, das Lärmsanierungsverfahren "KS 368, Lärmsanierung Rischer-/Holzhäusernstrasse, Risch" abubrechen. Sollte dem Antrag stattgegeben werden, würden für die bereits baulich sanierten Strassenabschnitte die ausstehenden Lärmsanierungen angegangen. Dabei handle es sich um die folgenden Strassenabschnitte:

- KS 368, Schlumpfenhof-Sidlerhof, Risch
- KS 368, Knoten Holzhäusern-Blegistrasse, Risch

- KS 368, Stotzenacker-Eichengrundweg, Risch.

A.j In der Verfügung vom 12. August 2024 hielt die Baudirektion im Sachverhaltsteil fest, das Tiefbauamt habe den Abbruch des Auflageverfahrens beantragt, womit das Lärmsanierungsprojekt als zurückgezogen gelte. In der Folge erwog die Baudirektion, die Einsprache könne infolge Rückzugs des LSP durch das Tiefbauamt als gegenstandlos abgeschrieben werden. Dispositiv-Ziffer 1 der Verfügung lautete entsprechend wie folgt: "Die Einsprache [...] vom 16. März 2022 wird infolge Rückzugs des Lärmsanierungsprojekts als gegenstandlos abgeschrieben." (BD-act. B12).

B.

B.a Am 18. September 2024 reichte Rechtsanwältin lic. iur. Ursula Ramseier namens und im Auftrag von A._____ und neun weiteren Personen Beschwerde beim Verwaltungsgericht ein (act. 1). Die Rechtsbegehren lauten wie folgt (act. 1 S. 2):

- "1. Die Verfügung der Baudirektion vom 12. August 2024 sei aufzuheben.
2. Das Tiefbauamt sei anzuweisen, das Lärmsanierungsprojekt "TB3020.0317, KS 368 Lärmsanierung Rischer-/Holzhäusernstrasse, Risch" weiter zu behandeln und festzusetzen.
3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdegegner."

Begründend lassen sie zusammengefasst ausführen, das Vorgehen des Tiefbauamtes sei durch dessen Planungsermessen nicht mehr gedeckt; der Entscheid, das Lärmschutzprojekt zurückzuziehen und aufzusplitten, sei inhaltlich in der gegebenen Situation weder ausreichend begründet noch begründbar, dazu sei er unverhältnismässig, verstosse gegen Treu und Glauben, führe zu unzumutbaren weiteren Verzögerungen und komme einer Rechtsverweigerung gleich (act. 1 Rz. 9 ff.).

B.b Mit Eingabe vom selben Tag hielt die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführer fest, dass sie, wie im Begleitschreiben zur Beschwerde und auf dem Kuvert notiert und dort durch zwei Zeugen bestätigt, die Beschwerde fristgerecht am Tage des 18. September 2024 der schweizerischen Post übergeben habe, nämlich durch Einwurf in den Briefkasten bei der Post in 8630 Rüti ZH (act. 2).

C. Den mit Verfügung vom 20. September 2024 verlangten Kostenvorschuss von Fr. 2'000.– (act. 3) beglichen die Beschwerdeführer innert Frist (act. 4).

D. Am 4. November 2024 reichte die Baudirektion des Kantons Zug fristgerecht ihre Stellungnahme ein. Dabei stellte sie den Antrag, die Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom 18. September 2024 sei unter Kostenfolge zulasten der Beschwerdeführer vollumfänglich abzuweisen (act. 6). Sie verwies dabei im Wesentlichen auf die Ausführungen im Abschreibungsbeschluss vom 12. August 2024 (act. 6 S. 2). Sie stellte sich auf den Standpunkt, dass dem Verfahren die Grundlage entzogen worden sei und das aktuelle und praktische Rechtsschutzinteresse an der Entscheidung der Streitsache entfallen sei (act. 6 S. 2). Sie führte sodann aus, dass es zwar korrekt sei, dass für Kantonsstrassen gemäss LSV eine Sanierungspflicht bestehe und dass die dafür angesetzte Frist abgelaufen sei, es sich dabei jedoch nicht um einen Anspruch handle, auf den sich ein Privater berufen könne, weshalb in diesem Zusammenhang auch nicht von einem rechtswidrigen Zustand und einer Rechtsverweigerung gesprochen werden könne (act. 6 S. 2 f.). Das dem kantonalen Tiefbauamt zustehende Ermessen, welches von verschiedenen Faktoren abhängt, habe dieses pflichtgemäss ausgeübt (act. 6 S. 3). Es würden veränderte tatsächliche Verhältnisse vorliegen, die eine Überarbeitung des Lärmsanierungsprojektes aus dem Jahre 2022 unausweichlich machen würden (act. 6 S. 4).

E. Mit Replik vom 16. Dezember 2024 hielten die Beschwerdeführer an ihren Anträgen fest (act. 9). Zusammengefasst machten die Beschwerdeführer geltend, dass die Lärmsanierung von Bundesrechts wegen stattfinden müsse und ein klar bundesrechtswidriger Zustand bestehe. Es bestehe von Gesetzes wegen ein dringender Handlungsbedarf, alles andere komme einer Rechtsverweigerung- oder -verzögerung gleich (act. 9 Rz. 5). Die Baudirektion hätte das ihr unterstellte Tiefbauamt verpflichten müssen, das Verfahren weiterzuführen. Es werde daran festgehalten, dass weder veränderte Verhältnisse noch andere berechnete Gründe vorlägen, welche den Rückzug des entscheidreifen Projekts rechtfertigen könnten (act. 9 Rz. 6 und 17 ff.).

F. Duplicando hielt auch die Baudirektion an ihren Anträgen fest (act. 11). Die Baudirektion beantragte weiterhin die Abweisung der Beschwerde und zeigte zusammenfassend auf, welche wesentlichen Änderungen mit den neuen Strassenbauprojekten vorgenommen würden (act. 11 S. 2). Der Einbau von lärmarmen Belägen müsste aufgrund der Projekte nach kurzer Zeit wieder rückgängig gemacht werden, was weder ökologisch noch ökonomisch Sinn mache. Der Einsatz von finanziellen Mitteln sei bei der Umsetzung

der Umweltgesetzgebung ein wesentlicher Bestandteil bei der Beurteilung der Verhältnismässigkeit (act. 11 S. 2).

G. Am 18. Februar 2025 reichten die Beschwerdeführer eine Stellungnahme zur Duplik der Baudirektion des Kantons Zug ein (act. 15), worauf auch diese nochmals Stellung nahm (act. 17).

H. Am 7. März 2025 liessen die Beschwerdeführer eine weitere Stellungnahme einreichen (act. 19). Die Baudirektion des Kantons Zug verzichtete auf eine weitere Stellungnahme (act. 21).

I. Im Sinne der Vervollständigung der Akten holte das Gericht bei der Baudirektion die vom 25. Februar bis 16. März 2022 öffentlich aufgelegten Unterlagen betreffend das LSP ein. Zudem verlangte das Gericht die Akten betreffend das aufgelegte Lärmsanierungsprojekt TB3020.0663 Kantonsstrasse 368 Bhst. Stotzenacker – Eichengrundweg, Risch, ein (act. 23). Die Beschwerdeführer reichten darauf eine Kopie ihrer Einsprache vom 10. Februar 2026 gegen das Lärmsanierungsprojekt TB3020.0663 Kantonsstrasse 368 Bhst. Stotzenacker – Eichengrundweg zu den Akten (act. 24). Die verlangten Akten gingen am 11. Mai 2026 bei Gericht ein (act. 25).

Das Verwaltungsgericht erwägt:

1.

1.1 Angefochten ist die Verfügung der Baudirektion vom 12. August 2024. Gemäss § 61 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 162.1) ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig gegen Verwaltungsentscheide des Regierungsrates, soweit die Gesetzgebung den Weiterzug nicht ausnahmsweise ausschliesst. Die Baudirektion hat die Verfügung gestützt auf § 15 Abs. 2 des Gesetzes über Strassen und Wege (GSW; BGS 751.14) i.V.m. § 3 Abs. 4 Ziff. 10 der Delegationsverordnung (DeIV; BGS 153.3) in Vertretung des Regierungsrates erlassen. De jure handelt es sich damit um einen Entscheid des Regierungsrates. Der ordentliche Rechtsmittelweg "Regierungsrat – Verwaltungsgericht – Bundesgericht" kann nicht durch eine Kompetenzdelegation des Regierungsrates sowie der ihm un-

terstellten Direktionen unterbrochen bzw. verlängert werden. Entscheide einer Direktion des Regierungsrats oder eines kantonalen Amtes, welche gestützt auf entsprechende Kompetenzdelegationen erlassen werden, können wie Entscheide des Gesamtregierungsrats direkt beim Verwaltungsgericht angefochten werden (vgl. hierzu auch VGer ZG V 2010 140 vom 29. Dezember 2010, in: GVP 2010 126 ff.). Die Beschwerdeführer haben das Verfahren vor der Vorinstanz mit in Gang gesetzt, sind durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung, sodass sie zur vorliegenden Beschwerde legitimiert sind (§ 62 VRG). Die Beschwerde ist zudem fristgerecht eingereicht worden (vgl. act. 1 i.V.m. act. 2) und entspricht den übrigen formellen Voraussetzungen, weshalb sie vom Verwaltungsgericht zu prüfen ist. Die Beurteilung erfolgt auf dem Zirkulationsweg gemäss § 29 der Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichts (GO VG; BGS 162.11).

1.2 Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde kann gemäss § 63 VRG jede Rechtsverletzung gerügt werden. Als solche gelten die Nichtanwendung und die unrichtige Anwendung eines Rechtssatzes, die unrichtige rechtliche Beurteilung einer Tatsache, der Missbrauch oder die Überschreitung des Ermessens, die Verletzung einer wesentlichen Verfahrensvorschrift sowie die Rechtsverweigerung und -verzögerung. Nicht gerügt werden kann die unrichtige Handhabung des Ermessens. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Regierungsrat nicht im Rahmen eines Verwaltungsbeschwerdeverfahrens, sondern – wie hier – erstinstanzlich entschieden hat (VGer ZG V 2021 94 vom 30. März 2023 E. 1.3; Bernhard Waldmann, in: Basler Kommentar, Bundesverfassung, 2. Aufl. 2025, Art. 29a N 14a). Überdies kann jede für den Entscheid erhebliche unrichtige oder ungenügende Feststellung des Sachverhalts angefochten werden; die Anbringung neuer Tatsachen und die Bezeichnung neuer Beweismittel ist zulässig (§ 63 Abs. 2 und 4 VRG).

1.3 Im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren sind grundsätzlich nur Rechtsverhältnisse zu überprüfen und zu beurteilen, zu denen die zuständige Verwaltungsbehörde vorgängig verbindlich Stellung genommen hat. Insoweit bestimmt der vorinstanzliche Entscheid den beschwerdeweise weiterziehbaren Anfechtungsgegenstand. Umgekehrt fehlt es an einem Anfechtungsgegenstand und somit an einer Sachurteilsvoraussetzung, wenn und insoweit kein Entscheid ergangen ist (BGE 125 V 413 E. 1a mit Hinweisen). Streitgegenstand im System der nachträglichen Verwaltungsrechtspflege ist das Rechtsverhältnis, welches – im Rahmen des durch den Entscheid bestimmten Anfechtungsgegenstandes – den auf Grund der Beschwerdebegehren effektiv angefochtenen Entscheidgegenstand bildet. Anfechtungs- und Streitgegenstand sind danach identisch,

wenn der Verwaltungsentscheid insgesamt angefochten wird; bezieht sich demgegenüber die Beschwerde nur auf einzelne der durch den Entscheid bestimmten Rechtsverhältnisse, gehören die nicht beanstandeten – mit dem Entscheid festgelegten – Rechtsverhältnisse zwar wohl zum Anfechtungs-, nicht aber zum Streitgegenstand (BGE 125 V 413 E. 1b in Verbindung mit E. 2a).

1.4 Nach dem Rügeprinzip prüft das Gericht nur die vorgebrachten Beanstandungen und untersucht nicht, ob sich der angefochtene Entscheid unter schlechthin allen in Frage kommenden Aspekten als korrekt erweist. Im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht hat der Beschwerdeführer darzutun, in welchen Punkten und weshalb der angefochtene Entscheid beanstandet wird (BGE 119 V 347 E. 1a). Die Pflicht der Rechtsmittelinstanz, die Einwände des Beschwerdeführers anzuhören, zu prüfen und bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen, bedeutet nicht, dass sie sich in ihrer schriftlichen Urteilsbegründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jede Rüge ausdrücklich widerlegen müsste. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken (BGE 134 I 83 E. 4.1).

2. Strittig und zu prüfen ist vorliegend, ob die Baudirektion des Kantons Zug das Einspracheverfahren betreffend das LSP zu Recht als gegenstandslos abgeschrieben hat.

3.

3.1 Die Beschwerdeführer bringen beschwerdeweise im Wesentlichen was folgt vor: Vorliegend gehe es nur um die formelle Frage des Rückzugs des LSP und der Abschreibung, nicht um inhaltliche Aspekte des LSP. Die folgenden Hinweise auf materielles Recht würden aber aufzeigen, wie die Anträge der Beschwerdeführer für eine wirksamere Lärmsanierung durch den Abbruch des LSP zunichte gemacht werden (können). Die Kantonsstrasse im Perimeter des LSP sei unbestrittenermassen sanierungspflichtig. Die Sanierungsfrist gemäss LSV sei am 31. März 2018 definitiv abgelaufen. Diese könne nicht mehr eingehalten werden, sodass die Sanierung nun ohne weiteren Aufschub zu erfolgen habe. Es bestehe ein gesetzlicher Anspruch auf die Lärmsanierung. Jede weitere Verzögerung stelle eine Rechtsverweigerung dar. Der momentan rechtswidrige Zustand stelle auch eine konkrete Verletzung des Rechts auf persönliche Freiheit, namentlich des Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit im Sinne von Art. 10 BV dar. In Bezug auf eine Strecke wie jene zwischen Holzhäusern und Oberrisch seien die Ausführungen gemäss Botschaft zum USG von 1979, wonach lästige Einwirkungen einen Angriff auf die Persönlichkeit und damit die Freiheit darstellten, von besonderer Bedeutung, denn ohne Tempore-

duktion im Siedlungsgebiet würden die Anwohner auf praktisch unbeschränkte Zeit den nicht direkt mittelungspegelrelevanten, besonders lauten Geräuschen in der Nacht, frühmorgens und während der Erholungszeiten insbesondere von Lastwagen, Agrarfahrzeugen und stark beschleunigenden Personenwagen ausgesetzt. Dagegen habe das Bundesgericht auf sanierungspflichtigen Strecken ausdrücklich auch die Prüfung von Massnahmen zur Reduktion der Maximalpegel angemahnt. Seit Ende März 2018 bestehe also an der Kantonsstrasse im fraglichen Perimeter ein rechtswidriger Zustand mit erheblichem Einfluss auf Gesundheit und Lebensqualität der Anwohnerinnen und Anwohner. Mit dem Lärmsanierungsprojekt sollte dieser rechtswidrige Zustand endlich beendet werden. Die Behörden hätten bei der Festlegung der Reihenfolge und Perimeter von Lärmsanierungs- und Strassenbauprojekten ein erhebliches Ermessen. Dieses Planungsermessen müsse jedoch pflichtgemäss ausgeübt werden. Das bedeute insbesondere, dass der Vorgang und das Resultat der Ermessensausübung mit dem Gesetzeszweck konform seien und dass die grundlegenden Verfassungsprinzipien – namentlich Rechtsgleichheit, Verhältnismässigkeit, öffentliches Interesse, Treu und Glauben sowie das Willkürverbot – gewährt blieben. Seit dem definitiven Ablauf der Sanierungsfrist Ende März 2018 sei das Planungsermessen zudem eingeschränkt dadurch, dass ein Anspruch der Öffentlichkeit auf umgehende Sanierung ohne weiteren Aufschub bestehe, so dass das Interesse an einem beförderlichen Verfahrensablauf allfälligen anderen planerischen Interessen in der Regel vorgehe. Das Projekt sei entscheidreif gewesen. Die vom Tiefbauamt bzw. von der Baudirektion vorgebrachte Begründung für den Rückzug resp. die Aufsplittung des LSP taue nicht. Es stelle keine neue Erkenntnis dar, dass am Kreisel Holzhäusern ein Unfallschwerpunkt bestehe und Massnahmen zugunsten des Veloverkehrs erforderlich seien. Ebenfalls sei schon länger bekannt, dass vom Kreisel Holzhäusern Richtung Rotkreuz Verbesserungen vorgesehen seien, und dass westlich vom Golfpark Holzhäusern bis Buonas seeseits ein getrennter, durchgehender Veloweg verwirklicht werden soll. Soweit das Tiefbauamt befürchte, kurz nach dem LSP – aufgrund der baulichen Massnahmen, welche eine wesentliche Änderung im Sinne von Art. 8 Abs. 2 LSV darstellen – erneut eine Sanierung durchführen zu müssen, ist dies unzutreffend. Werde die jetzige Lärmsanierung nach Art. 13 LSV rechtskonform durchgeführt, würden alle tauglichen und verhältnismässigen Massnahmen ausgeschöpft. Es gebe keinen berechtigten Grund, warum das weit fortgeschrittene Projekt über den gesamten Perimeter fallen gelassen werden soll und stattdessen drei neue Projektabschnitte von Grund auf neu erarbeitet und dazu noch drei Zwischenabschnitte mit den bereits eingebauten lärmarmen Belägen eingefügt werden sollen. Im Gegenteil ermögliche einzig das Gesamtprojekt eine Betrachtung über die gesamte Strecke. Die willkürlich wirkende Aufteilung verunmögliche eine umfassende Interessenabwägung.

Der Abbruch des LSP verunmögliche eine Lärmsanierung an der Quelle für zusätzliche, derzeit nicht im Ansatz begrenzte Jahre. Schon die sachfremd angestrebte "Zerstückelung" des Verfahrens als solche widerspreche den Anforderungen der Aarhus-Konvention, welche verlange, dass die Behörden die Bürgerbeteiligung an umweltbezogenen Rechtsverfahren möglichst erleichtern sollen, und erschwere das Erreichen einer gesetzeskonformen Sanierung mangels Gesamtsicht über den Perimeter Kreisel Holzhäusern bis Ober- risch deutlich, wenn es sie nicht gar verunmögliche. Es bestehe ein grosses öffentliches Interesse insbesondere an den hohen Gütern der öffentlichen Gesundheit und verbesserten Verkehrssicherheit, dass der rechtswidrige Zustand schnellstmöglich behoben werde; die Anwohnerinnen und Anwohner hätten darauf einen gesetzlichen Anspruch. Angesichts der abgelaufenen Sanierungsfrist seien dabei Lösungen in Kauf zu nehmen, bei denen Massnahmen an der Quelle und bauliche Massnahmen in der Umsetzung zeitlich auseinanderfielen. Das Vorgehen des Tiefbauamtes verstosse auch gegen den Grundsatz von Treu und Glauben. In Anbetracht der Umstände – noch kurz vor den Sommerferien 2024 sei noch keine Rede davon gewesen, dass das Tiefbauamt plötzlich andere Pläne verfolgen wolle – müsse davon ausgegangen werden, dass der Abbruch und die Aufsplittung des Gesamtprojektes aus sachfremden Gründen erfolgt sei. Namentlich soll mutmasslich der Widerstand der einsprechenden bzw. beschwerdeführenden Anwohnerinnen und Anwohner gegen eine nur unzureichende Sanierung ohne korrekte Prüfung und Anordnung von Temporeduktionen gebrochen werden. Diese müssten sich neu in mindestens drei verschiedenen Verfahren engagieren. Die Wahrnehmung ihrer Rechte und der Zugang zum verwaltungsbehördlichen und gerichtlichen Verfahren werde ihnen durch die Auftrennung des Verfahrens ungebührlich erschwert. Auch wenn keine Absicht bzw. kein böser Wille unterstellt werde, sei das Vorgehen des Tiefbauamtes von dessen Planungsermessens nicht mehr abgedeckt (act. 1 Rz. 9 ff.).

3.2 Die Baudirektion hält dem mit Stellungnahme vom 4. November 2024 im Wesentlichen was folgt entgegen: Mit dem Rückzug des LSP sei dem Verfahren die Grundlage entzogen worden, womit dieses gegenstandslos geworden sei. Das aktuelle und praktische Interesse der Beschwerdeführer an der autoritativen Entscheidung der Streitsache entfalle. Wäre das Verfahren nach dem Rückzug des LSP durch das kantonale Tiefbauamt nicht abgeschrieben, sondern weitergeführt worden, käme dies einer Verpflichtung zur Durchführung des Projekts gleich. Dies sei weder sinnvoll noch zielführend. Werde für ein Bauprojekt ein Baugesuch eingereicht und dieses von der Bauherrschaft während des hängigen Verfahrens zurückgezogen, werde das Verfahren ebenfalls als gegenstandslos abgeschrieben. Es sei nicht ersichtlich, weshalb in casu anders vorgegangen werden soll.

Der angefochtene Abschreibungsbeschluss sei die einzige logische und korrekte Konsequenz des erfolgten Rückzugs. Inhaltliche Aspekte des LSP würden nicht Gegenstand des Verfahrens bilden, weshalb auf solche nur eingegangen werde, soweit sie für die Beantwortung der hier massgeblichen Rechtsfragen erforderlich seien. Richtig sei, dass für Kantonsstrassen gemäss LSV unter bestimmten Voraussetzungen eine Sanierungspflicht bestehe. Richtig sei auch, dass die dafür angesetzte Frist im Jahr 2018 grundsätzlich abgelaufen sei. Der Bund habe allerdings die Programmvereinbarung im Bereich Lärm- und Schallschutz bis Ende 2024 verlängert. Dadurch würden die Kantone mehr Zeit und Unterstützungsbeiträge zur Ausführung der Sanierungsmassnahmen erhalten. Zudem habe der Bund die Bekämpfung des Strassenlärms zur Daueraufgabe erklärt. Dies sei ebenfalls ein Indiz dafür, dass es sich bei der Frist bzw. bei deren Ablauf nicht um einen direkten Anspruch handle, auf den sich ein Privater unmittelbar berufen könne. Wäre dies anders zu verstehen, hätte der Bund die Programmvereinbarung wohl kaum verlängert. Es gehe daher fehl, in diesem Zusammenhang von einem rechtswidrigen Zustand und einer Rechtsverweigerung zu sprechen. Der Entscheid darüber, in welchem Zeitpunkt ein bestimmter Kantonsstrassenabschnitt lärmsaniert werde, liege im Ermessen des kantonalen Tiefbauamtes und hänge von verschiedenen Faktoren wie z.B. Anzahl Betroffene und Ausmass der Lärmbelastung ab, aber auch vom Zustand der Strasseninfrastruktur (Strassenbelag, Kunstbauten und Werkleitungen), der Verkehrssicherheit sowie von allfällig geänderten Gesetzesbestimmungen. Entsprechend diesen Faktoren priorisiere das kantonale Tiefbauamt alle anstehenden Strassenbau- und Lärmsanierungsprojekte. Dieses Ermessen habe das kantonale Tiefbauamt im LSP pflichtgemäss ausgeübt. Es könne in diesem Zusammenhang weder von einer Verzögerung noch von einer Rechtsverweigerung gesprochen werden. Es werde nicht bestritten, dass das Einspracheverfahren weit fortgeschritten war. Während dem Redigieren des Einspracheentscheids hätten sich aber massgebliche Grundlagen geändert, weshalb sich das Tiefbauamt veranlasst gesehen habe, das Projekt zurückzuziehen. Ein Rückzug eines Bau- bzw. Lärmsanierungsprojektes sei grundsätzlich jederzeit möglich. Seit der Auflage des LSP hätten sich einige wesentliche Elemente geändert. Damals seien die Lärmbelastungen noch mit den beiden Modellen STL 86+ und son-ROAD18 berechnet worden. Gemäss einer Vorgabe des Bundesamts für Umwelt BAFU vom Sommer 2023 hätten Berechnungen mittlerweile nur noch mit dem Modell son-ROAD18 zu erfolgen. Es könne folglich vorkommen, dass die ausgewiesenen Lärmbelastungen aus dem Jahr 2022 zu hoch angesetzt worden seien und neu mit dem Modell son-ROAD18 tiefer wären. Dies wäre rechnerisch zu prüfen. Ferner sei am 1. Januar 2023 das neue Bundesgesetz über Velowege in Kraft getreten. Dieses auferlege den Kantonen die Pflicht, bestehende und vorgesehene Velowegnetze für den Alltag und die Freizeit in Plä-

nen festzuhalten. Die für die Velowege zuständigen Behörden hätten dafür zu sorgen, dass Velowege angelegt und erhalten werden. Müssen in den Plänen festgelegte Velowege oder Teile davon aufgehoben werden, so hätten die zuständigen Behörden für angemessenen Ersatz zu sorgen durch vorhandene oder neu zu schaffende Wege. Dabei hätten sie das öffentliche Interesse und die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Die Baudirektion sei verpflichtet, diesen bundesgesetzlichen Pflichten in Bezug auf die Radwege nachzukommen. Die Stärkung der Veloinfrastruktur in Ennetsee sei deshalb auch im kantonalen Richtplan festgesetzt. Sodann habe der Zuger Kantonsrat am 11. April 2024 den Planungskredit für die neue Kantonsschule in Rotkreuz beschlossen. Im dazugehörigen Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 29. August 2023 seien die Planungen für bauliche Verbesserungen zugunsten des Radverkehrs u.a. für die Kantonsstrasse 368, Hünenberg (Chamerstrasse) bis Ober-Ehretstrasse, aufgezeigt worden. Das Tiefbauamt sei verpflichtet, diese baulichen Verbesserungen unverzüglich umzusetzen. Der Umbau der Strasseninfrastruktur sei anzugehen, auch um die Verkehrssicherheit zu erhöhen. Dies sei insbesondere für eine attraktive und sichere Längsvernetzung der Radfahrenden wichtig. Ferner hätten die geplanten baulichen Anpassungen beim Kreisel Holzhäusern und auf der Strecke Holzhäusern (Blegistrasse) bis Risch abschnittsweise eine Veränderung der Strassenachse zur Folge. Dadurch verändere sich der Abstand von der Lärmquelle bis zum Empfänger. Auch aus diesen Gründen sei eine Neuberechnung der Lärmsituation notwendig. Seitens der Baudirektion wäre es unverantwortlich, das LSP weiterzuführen im Wissen darum, dass dieses auf nicht aktuellen Grundlagen fusst. Ein solches Vorgehen würde auch nicht im öffentlichen Interesse liegen. Das Tiefbauamt habe sein Ermessen nicht überschritten, als es aufgrund der veränderten Ausgangslage das LSP zurückgezogen habe. Im Gegenteil, das Vorgehen mache deutlich, dass das Amt bestrebt gewesen sei, die veränderten Verhältnisse in die weitere Planung einzubeziehen und ihnen angemessenen Rechnung zu tragen. Indem das LSP nun in die drei Projekte unterteilt werde, könne nicht nur die Umgestaltung des Kreisels Holzhäusern zu Gunsten der Verkehrssicherheit für den Veloverkehr erfolgen, sondern auch die Neubeurteilung aus lärmrechtlicher Sicht vorgenommen werden. Dieses Vorgehen ermögliche es, das gesamte Gebiet inklusive dem geplanten Mittelschulstandort in Rotkreuz und die Vorgaben des Veloweggesetzes in die Beurteilung einzubeziehen und eine gute Gesamtlösung zu erarbeiten (act. 6 S. 2 ff.).

3.3 In der Replik vom 16. Dezember 2024 liessen die Beschwerdeführer dazu zusammengefasst was folgt geltend machen: Entgegen der Darstellung der Baudirektion lägen keine relevanten veränderten Umstände vor. Dass sowohl am Kreisel als auch entlang der

Strasse ein Ausbau der Veloinfrastruktur vorgesehen sei, sei seit langem bekannt. Bestehe eine Sanierungspflicht, seien sodann sämtliche technisch und betrieblich möglichen und wirtschaftlich tragbaren Massnahmen zu ergreifen, dies unabhängig von allfälligen Immissionsgrenzwertüberschreitungen, solange auch nur ein einziges Gebäude im Perimeter betroffen sei. Die Planung und Umsetzung von Massnahmen zugunsten des Veloverkehrs werde daher auch dann, falls es tatsächlich zu leichten Verschiebungen der Lärmwerte bei einzelnen Liegenschaften kommen sollte, keinen Einfluss auf die Sanierungspflicht und die zu treffenden Massnahmen als solche haben. Selbst wenn man teilweise anderer Ansicht wäre, sei der Rückzug des gesamten Projekts unverhältnismässig und damit rechtswidrig. Der Rückzug eines entscheidreifen Projekts zur neuen Aufgleisung in anderer Form sei vergleichbar mit einer Sistierung. Aufgrund des Anspruchs auf eine Beurteilung innert angemessener Frist sei eine Sistierung gegen den Willen der Verfahrensbeteiligten nur zulässig, wenn besondere Rechtfertigungsgründe vorlägen, was hier nicht der Fall sei. Weiter bedürfe es einer eingehenden Interessenabwägung. Dem rein finanziellen Interesse des Staates an einer einfachen Planung stehe der Umstand gegenüber, dass die Frist für die Lärmsanierung bereits seit mehr als sechs Jahren abgelaufen sei, wofür allein der Staat verantwortlich sei, und dass Strassenlärm nachgewiesenermassen in hohem Masse gesundheitsschädigend sei. Als mildere Massnahme hätte ohne Weiteres der Kreis Holzhäusern aus dem Projekt ausgeklammert werden können, anstatt gleich die Sanierung der gesamten Strecke auf Jahre hinaus zu blockieren. Sodann sei es problemlos möglich, einen mehrfachen Belagseinbau zu verhindern. Werde die Lärmsituation und die Verkehrssicherheit im Kreisel mittels Temporeduktion immerhin verbessert, erscheine ein angeordneter, aber erst verzögert umzusetzender Belagersatz vertretbar und stelle auf jeden Fall die mildere Massnahme dar als der Rückzug des Projekts. Lärmrechtlich könne der Umsetzungszeitraum auch anders definiert werden. Werde die Lärmsituation mittels Temporeduktion immerhin verbessert, wäre ausnahmsweise sogar denkbar, ein unvollständiges Lärmschutzprojekt festzusetzen und die Vervollständigung mit Anordnung eines lärmarmen Belags ausdrücklich für die künftigen Bauprojekte vorzusehen.

3.4 Darauf erwiderte die Baudirektion duplicando zusammengefasst was folgt: Mit der Unterteilung des LSP in die drei Projekte reagiere das Tiefbauamt auf die in der Stellungnahme erwähnten veränderten Verhältnisse. Mit den neuen Strassenbauprojekten würden folgende wesentlichen Änderungen vorgenommen:

- die Fahrbahnbreiten würden teilweise erheblich verschmälert;

- die Fahrstreifen rückten teilweise näher, aber auch weiter weg von den Gebäuden. Somit verändere sich die Distanz vom Emissionspunkt zum Immissionspunkt, was eine Neuberechnung der Lärmimmissionen erfordere und einer wesentlichen Veränderung entspreche. Diese Distanz sei in der Lärmberechnung ein wesentlicher Faktor;
- die Strassenentwässerung werde gemäss den neuesten Richtlinien des Bundes angepasst, was teilweise einen Neubau des Leitungssystems bedinge;
- mit der Neutrassierung der Fahrbahn, den Anpassungen des Quergefälles, den Anpassungen am Leitungsnetz und dem neuen Rad-/Fussweg müsse auf jeden Fall der vorhandene Strassenbelag ersetzt werden.

Würde – wie im LSP vorgesehen – ein lärmarmes Belag eingebaut, hätte dies zur Folge, dass dieser aufgrund der anstehenden Strassenbauprojekte bereits nach kurzer Zeit wieder entfernt werden müsste. Dies sei weder ökologisch noch ökonomisch sinnvoll und überdies nicht verhältnismässig. Der Einsatz von finanziellen Mitteln sei überdies auch bei der Umsetzung der Umweltgesetzgebung ein wesentlicher Bestandteil der Beurteilung der Verhältnismässigkeit. Im Zuge der Unterteilung des LSP in drei Teilprojekte habe das Tiefbauamt sowohl die bestehenden Interessen gegeneinander abgewogen als auch die Verhältnismässigkeit geprüft. Zusammenfassend lasse sich sagen, dass sich aufgrund der neuen Strassenbauprojekte eine wesentliche Veränderung der Lärmbelastung ergeben werde. Aufgrund der veränderten tatsächlichen Verhältnisse sei eine Weiterführung des LSP weder verhältnismässig noch sinnvoll (act. 11).

4. Vorliegend ist grundsätzlich nur die Frage zu klären, ob die Baudirektion das Einspracheverfahren betreffend das LSP zu Recht infolge Gegenstandslosigkeit abgeschrieben hat (vgl. obige E. 2); materielle Fragen hinsichtlich Lärmschutzmassnahmen bzw. des LSP sind hier nicht zu behandeln (vgl. obige E. 1.3). Wie die Beschwerdegegnerin zutreffend ausführt (und auch die Beschwerdeführer nicht zu bestreiten scheinen) wurde dem Einspracheverfahren mit dem Rückzug des LSP bzw. mit der (stillschweigenden) Genehmigung durch die Baudirektion die Grundlage entzogen. Das Dahinfallen des Anfechtungsgegenstandes führt unweigerlich zur Gegenstandslosigkeit des Verfahrens, im Rahmen dessen der Anfechtungsgegenstand überprüft wird bzw. überprüft worden wäre. Unbestritten scheint auch, dass der Rückzug des LSP, welcher zur Gegenstandslosigkeit des Einspracheverfahrens geführt hat, (einseitig) durch das auflegende Tiefbauamt bzw. die Baudirektion erfolgen konnte. Soweit die Beschwerdeführer (sinngemäss) verlangen, das Gericht habe die Fortführung des Einspracheverfahrens resp. das Festhalten am LSP anzuordnen, sind die entsprechenden Anträge folglich abzuweisen. Zu prüfen bleibt indes die

Rüge der Beschwerdeführer, das – verfahrensrechtlich grundsätzlich nicht zu beanstandende – Vorgehen der Baudirektion stelle eine Rechtsverweigerung und -verzögerung dar, wobei auch hier materielle Fragen in Bezug auf konkrete Lärmschutzmassnahmen auszuklammern sind.

5.

5.1 Jede Person hat in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung und auf Beurteilung innert angemessener Frist (Art. 29 Abs. 1 BV). Eine formelle Rechtsverweigerung als Teilgehalt von Art. 29 Abs. 1 BV liegt vor, wenn die zuständige Behörde sich weigert, das formgerecht eingereichte Gesuch anhand zu nehmen und zu behandeln, obschon sie darüber befinden müsste. Auch ein Abschreibungsbeschluss kann einer formellen Rechtsverweigerung gleichkommen (BGE 149 II 209 E. 4.2; 149 I 72 E. 3.2.1; 144 II 184 E. 3.1; BGer 2C_171/2024 vom 20. November 2024 E. 5.1). Eine Rechtsverzögerung liegt vor, wenn sich eine Behörde – im Unterschied zur formellen Rechtsverweigerung – zwar bereit zeigt, einen Entscheid zu treffen bzw. gewillt ist, tätig zu werden, ihrer Verpflichtung jedoch nicht innert angemessener Frist nachkommt, sondern untätig bleibt oder das gebotene Handeln über Gebühr hinauszügert und somit das Verfahren verschleppt (vgl. BGer 2C_62/2021 vom 8. März 2021 E. 5.2 und 8C_634/2012 vom 18. Februar 2013 E. 3.2). Bestehen keine gesetzlichen Behandlungsfristen, beurteilt sich die Angemessenheit der Verfahrensdauer nach den konkreten Umständen des Einzelfalls. Zu berücksichtigen sind namentlich der Umfang und die Schwierigkeit des Falls, das Verhalten der Verfahrensbeteiligten und der Behörden sowie die Bedeutung des Ausgangs des Verfahrens für die betroffene Partei (vgl. BGE 144 I 318 E. 7.1; BGer 1C_534/2017 vom 6. Dezember 2017 E. 2.3). Eine chronische Überlastung der Behörde bewahrt (anders als ein aussergewöhnlicher, nur vorübergehender Stau, gegen den rechtzeitig angemessene Massnahmen getroffen werden) nicht vor dem Vorwurf der Rechtsverzögerung (vgl. BGer 2C_43/2023 vom 20. Juni 2023 E. 2.3 und 5A_207/2018 vom 26. Juni 2018 E. 2.4).

5.2 Die Festlegung von Sanierungsfristen in Art. 17 der Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) bildet eine Konkretisierung der in Art. 16 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG; SR 814.01) verankerten Sanierungspflicht (BGE 141 II 483 E. 3.2). Nach dem Ablauf der vom Bundesrat in Art. 17 Abs. 4 lit. b LSV festgelegten Sanierungsfrist – 31. März 2018 – ist eine Sanierung umso dringender geboten (BGer 1C_50/2021 vom 17. Januar 2022 E. 2.2 mit Hinweis). Entgegen der Meinung der Baudirektion können Privatpersonen mittels Rechtsverweigerungsbeschwerde den Vollzug des Umweltrechts –

hier: die Umsetzung der Lärmsanierung – im Einzelfall erzwingen (vgl. BGer 1C_165/2009 vom 3. November 2009 E. 2.2).

6. Im Februar 2022 hat die Baudirektion das LSP aufgelegt. Im Juli bzw. August 2024 hat sie dieses zurückgezogen und drei neue Projekte lanciert, wobei für den Strassenabschnitt "KS 368, Stotzenacker-Eichengrundweg, Risch" die Projektauflage im Januar 2026 erfolgte (BD-act. B13–15). Von einer Untätigkeit der Behörde kann daher nicht gesprochen werden. Daneben ist auch eine Rechtsverzögerung zu verneinen, hat die Baudirektion doch nachvollziehbare Gründe für die Re-Projektierung – im Sinne von relevanten veränderten Verhältnissen im Zeitpunkt des Rückzugs des LSP (und Neuprojektierung) im Vergleich zum Auflagezeitpunkt – angeführt: So leuchtet namentlich ein, dass aufgrund des neuen Veloweggesetzes (SR 705; Inkrafttreten per Anfang 2023) sowie des Beschlusses des Planungskredites für die neue Kantonsschule Rotkreuz im April 2024 und des damit einhergehenden Bestrebens nach einer Verbesserung des Radverkehrs samt Erhöhung der Verkehrssicherheit auch beim Kreisel Holzhäusern zeitnah vorzunehmende bauliche Anpassungen insbesondere auch im Sinne von Veränderungen der Fahrbahnbreiten auf der streitbetroffenen Strecke nötig werden bzw. wurden, was zu Veränderungen der Distanz zwischen dem Lärmemissions- und dem Immissionspunkt führt. Entsprechend werden auch neue lärmtechnische Berechnungen – neu nur noch mit dem Modell sonROAD18 (vgl. etwa BD-act. B13, S. 2) – durchgeführt werden müssen. Selbst unter der Annahme, dass es sich beim Vorgenannten nicht um "neue Erkenntnisse" gehandelt hatte, ändert sich wohlgerne nichts daran, dass diese im Zuge des LSP noch nicht berücksichtigt worden waren. Mit der Baudirektion wäre es demnach in der Tat weder ökologisch noch ökonomisch sinnvoll (gewesen), einen lärmarmen Belag gemäss LSP einzubauen, wenn die Möglichkeit besteht, dass dieser nach den baulichen Anpassungen bzw. Veränderungen der Fahrbahnbreiten gar nicht mehr oder in einem anderen Umfang vonnöten sein wird, bzw. wenn dieser kurze Zeit darauf im Zuge baulicher Massnahmen (auch: Neubau Leitungssystem, Anpassung Quergefälle etc.) wieder entfernt bzw. ersetzt bzw. neu verlegt werden müsste. Mithin sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die Baudirektion das ihr unbestrittenermassen zustehende Planungsermessen missbraucht resp. "sachfremd" angewendet hätte. Entsprechend war sie auch befugt, das LSP resp. den damit erfassten Strassenabschnitt neu auf drei Teilprojekte bzw. Strassenbauprojekte aufzuteilen, zumal nicht ersichtlich ist, inwiefern einzig ein Gesamtprojekt eine Betrachtung über die gesamte Strecke bzw. eine umfassende Interessenabwägung ermöglichen soll. Ebenso wenig leuchtet ein, inwiefern sich die jeweiligen Betroffenen damit in drei verschiedenen Verfahren wehren müssten. Im Ergebnis ist die Beschwerde auch in

Bezug auf die geltend gemachte Rechtsverweigerung bzw. Rechtsverzögerung abzuweisen. Dies ändert allerdings nichts daran, dass die gesetzlich vorgesehene, dringend gebotene Lärmsanierung mit höchster Priorität an die Hand genommen werden muss, wobei etwaige neue politische oder gesetzgeberische Entwicklungen auszublenden sind, soweit diese nicht zeitlich absehbare, konkrete Auswirkungen auf die Umsetzung der Lärmsanierung haben.

7. Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden die Beschwerdeführer gemäss § 23 Abs. 1 Ziff. 3 VRG kostenpflichtig. Ihnen wird eine Spruchgebühr von Fr. 2'000.– auferlegt, welche mit dem geleisteten Kostenvorschuss in nämlicher Höhe verrechnet wird. Im Rechtsmittelverfahren ist der ganz oder teilweise obsiegenden Partei zulasten der unterliegenden Partei eine Parteientschädigung nach Massgabe ihres Obsiegens zuzusprechen (§ 28 Abs. 2 VRG). Die Baudirektion obsiegt in ihrem amtlichen Wirkungskreis, weshalb ihr keine Parteientschädigung zuzusprechen ist (§ 28 Abs. 2a VRG).

Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Kosten von Fr. 2'000.– werden den Beschwerdeführern auferlegt und mit dem von ihnen geleisteten Kostenvorschuss in nämlicher Höhe verrechnet.
3. Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen.
4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der schriftlichen Eröffnung beim Schweizerischen Bundesgericht in Lausanne Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden.
5. Mitteilung an die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführer (elffach) und an die Bau-
direktion des Kantons Zug sowie im Dispositiv zur Kenntnis an die Finanzverwaltung des Kantons Zug.

Zug, 24. Juni 2026

Im Namen der
VERWALTUNGSRECHTLICHEN KAMMER
Der Vorsitzende

Der Gerichtsschreiber

versandt am